

VERTRIEBSCHANCEN NUTZEN!



Beibehaltung des  
ursprünglichen  
Rechnungszinses

**Vorteil AG**  
Mitarbeiterbindung  
Mitarbeitermotivation

**Vorteil AN**  
Bis zu 9% mehr  
Leistung

**Ihr Vorteil**  
Zeitlicher Vorsprung  
Mehr Umsatz

## BRSG – 15% Arbeitgeberzuschuss ist / wird Pflicht!

### Gesetzliche Vorgabe § 1a Absatz 1a BetrAVG

„Der Arbeitgeber muss 15% des umgewandelten Entgelts zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss an den Pensionsfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung weiterleiten, soweit er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart.“

### Technische Eckdaten

- Pauschal 15% auf den Entgeltumwandlungsbeitrag (für den Arbeitgeber mit wenig Aufwand verbunden) oder
- nur die tatsächlich eingesparte SV-Ersparnis weitergeben (für den Arbeitgeber mehr Aufwand).

### Pflicht für

- bestehende Entgeltumwandlungen ab 01.01.2022 nutzbar für alle ab 2005 abgeschlossenen Zurich-Verträge.
- alle neuen Entgeltumwandlungen seit 01.01.2019

## Nutzen Sie Ihre Vertriebschance und erhöhen Sie bereits heute bestehende Entgeltumwandlungen

### Wer muss was tun

Arbeitnehmer	Können den Arbeitgeber bzgl. des Zuschusses ansprechen
Arbeitgeber	Sofort als Motivations- oder Bindungsinstrument auf freiwilliger Basis einsetzbar. Es sind seitens der AN keine Unterschriften und keine erneuten Gesundheitsprüfungen notwendig. Verwaltungsarm!
Sie	Sprechen Sie Ihre Geschäftskunden an.

Bieten Sie Ihren Geschäftskunden schon jetzt die Möglichkeit, ihre Mitarbeiter zu belohnen.

### Sie wünschen mehr Informationen?

Wenden Sie sich an Ihre zuständige Betreuungskraft oder an die Servicedirektion unter [servicedirektion.leben@zurich.com](mailto:servicedirektion.leben@zurich.com) oder unter Tel: 0221-7715-6700.  
ZA031; 06/2020; Zürich Beteiligungs-AG | Broker Retail | Deutzer Allee 1 | 50679 Köln | [www.maklerweb.de](http://www.maklerweb.de)